

**Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Olfen**

vom 20.12.2007

inkl. 1. Änderungssatzung vom 13.12.2012
inkl. 2. Änderungssatzung vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen i.d.F. vom 15.11.2005 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

(1) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen betragen jährlich:

a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der

**Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Olfen**

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen i.d.F. vom 11.10.2018 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

(1) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen betragen jährlich

a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des

Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 195,00 Euro
Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 174,55 Euro

b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 243,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 222,55 Euro

c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 407,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 386,55 Euro

d) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei wöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 5.600,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 5.579,55 Euro

e) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierzehntäglicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im

DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 195,00 Euro
Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 174,55 Euro

b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet- 243,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 222,55 Euro

c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet- 407,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 386,55 Euro

d) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei wöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 5.600,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 5.579,55 Euro

e) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierzehntäglicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall

<p>gesamten Stadtgebiet - 2.932,00 Euro Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 2.911,55 Euro</p> <p>f) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) im gesamten Stadtgebiet – 1.598,00 Euro</p> <p>Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallsatzung 1.577,55 Euro</p> <p>g) für jedes 5 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet – 6.917,00 Euro</p> <p>h) Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 6.896,55 Euro</p> <p>(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (Restmüll) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können bei der Stadt Olfen, Marktplatz 5, käuflich erworben werden.</p> <p>(3) Soweit von der Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Biotonne Gebrauch gemacht wird, ist für die Überprüfung der Eigenkompostierung eine Gebühr von 12,00 Euro je angefangene ½ Stunde zu erheben (siehe § 8 Abs. 1).</p> <p>(4) Für den Umtausch von Abfallgefäßen jeder Art (Wechsel der Gefäßgröße) wird eine Umtauschgebühr von 5,80 Euro pro Gefäß</p>	<p>(Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 2.932,00 Euro Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 2.911,55 Euro</p> <p>f) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) im gesamten Stadtgebiet – 1.598,00 Euro</p> <p>Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallsatzung 1.577,55 Euro</p> <p>g) für jedes 5 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet – 6.917,00 Euro</p> <p>Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 6.896,55 Euro</p> <p>(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (Restmüll) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, zum Einzelpreis von 5,00 Euro erworben werden.</p> <p>(3) Soweit von der Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Biotonne Gebrauch gemacht wird, ist für die Überprüfung der Eigenkompostierung eine Gebühr von 12,00 Euro je angefangene ½ Stunde zu erheben (siehe § 8 Abs. 1).</p> <p>(4) Für den Umtausch von Abfallgefäßen jeder Art (Wechsel der Gefäßgröße) wird eine Umtauschgebühr von 5,80 Euro pro Gefäß</p>
--	---

erhoben. Dieses gilt ebenso für die erstmalige Aufstellung von Abfallgefäßen pro Gefäß.

(5) Für jede zusätzlich beantragte Papiertonne werden 16,00 Euro / pro Jahr, für jede zusätzliche Biotonne 26,00 Euro / pro Jahr Gebühren erhoben.

(6) Sonderabfahren, zusätzliche Abfahren sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gem. den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßstellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Auf § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen vom 15.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

(3) Beim Wechsel in der Person der/des Eigentümerin geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die/den neuen Eigentümer/in über. Wenn die/der bisherige Eigentümer/in die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen schuldhaft versäumt hat, so haftet sie/er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Olfen entfallen, neben der/dem

erhoben. Dieses gilt ebenso für die erstmalige Aufstellung von Abfallgefäßen pro Gefäß.

(5) Für jede zusätzlich beantragte Papiertonne werden 16,00 Euro / pro Jahr, für jede zusätzliche Biotonne 26,00 Euro / pro Jahr Gebühren erhoben.

(6) Sonderabfahren, zusätzliche Abfahren sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gem. den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßstellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Auf § 22 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen vom 15.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

(3) Beim Wechsel in der Person der/des Eigentümerin geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die/den neuen Eigentümer/in über. Wenn die/der bisherige Eigentümer/in die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen schuldhaft versäumt hat, so haftet sie/er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Olfen entfallen, neben der/dem

Eigentümer/in.

(4) Im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen, haften die Eigentümer/innen / Anschlusspflichtigen, gesamtschuldnerisch für die Abfallentsorgungsgebühren.

(5) Eine Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen und damit der Beginn der Gebührenpflicht liegt bereits dann vor, wenn dem Abfallgebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahrten, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren**

(1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausabfall in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von der Stadt zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

Eigentümer/in.

(4) Im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen, haften die Eigentümer/innen / Anschlusspflichtigen, gesamtschuldnerisch für die Abfallentsorgungsgebühren.

(5) Eine Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen und damit der Beginn der Gebührenpflicht liegt bereits dann vor, wenn dem Abfallgebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahrten, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren**

(1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausabfall in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von der Stadt zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 13. Dezember 2005 in der zuletzt geltenden Fassung und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt **am 01.06.2020 in Kraft**. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom **20.12.2007** in der zuletzt geltenden Fassung und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.